

## **Covid-19-Krise: Eurodistrikt Strasbourg Ortenau Dürfen Grenzgänger aus Frankreich in Deutschland einkaufen? (Stand: 28.04.2020)**

### **1. Berichterstattung in den Medien**

a) In den deutschen und französischen Medien wird immer wieder berichtet, dass es Grenzgängern, die ihren Wohnsitz in den französischen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle und ihre Arbeitsstelle bzw. ihren Tätigkeits- oder Beschäftigungsort in der deutschen Grenzzone haben, nicht gestattet sei, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Deutschland einzukaufen.

[https://m.facebook.com/story.php?story\\_fbid=10158226970733781&id=77135223780](https://m.facebook.com/story.php?story_fbid=10158226970733781&id=77135223780)

<https://france3-regions.francetvinfo.fr/grand-est/bas-rhin/strasbourg-0/coronavirus-voila-comment-frontaliers-francais-sont-discrimines-allemande-1820448.html>

<https://bnn.de/lokales/ortenaubereich/keine-ruhe-an-der-grenze-wie-franzosen-zur-kasse-gebeten-werden?fbclid=IwAR2uShGcKz-jPzuPZsFaDT4fhrXfaWhYjwrCg3wJILLBwVW1NPsTpS5HTx4>

b) Teilweise wird auch behauptet, dass diese Regelungen nur für diejenigen Grenzgänger aus Frankreich gelten würden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben.

<https://youtu.be/6TAHpfz7Wxg>

### **2. Rechtsgrundlage in Baden-Württemberg:**

#### **a) Bis zum 26.04.2020:**

*Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17.03.2020 in der Fassung vom 22.03.2020  
(„Corona-VO B/W“)*

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>

**b) Seit dem 27.04.2020 (bis voraussichtlich zum 03.05.2020):**

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 vom 10.04.2020 in der Fassung vom 24.04.2020  
(„Corona-VO EQ B/W“)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

**3. Auslegung der Corona-VO B/W und Corona-VO EQ B/W**

**HINWEIS:** Die nachfolgenden Ausführungen stellen keinen Hinweis bzw. Nachweis und insbesondere keine Garantie für die richtige Auslegung der Corona-VO B/W und Corona-VO EQ B/W dar, sondern dienen - außerhalb jeglicher individuellen Rechtsberatung - ausschließlich allgemeinen Informationszwecken!

**a) Die einschlägigen Bestimmungen von § 3a der Corona-VO B/W in der bis zum 26.04.2020 gültigen Fassung lauten wie folgt:**

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

**b) Die einschlägigen Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 und Sätze 3, 4 und 5 der in der ab dem 27.04.2020 gültigen Fassung der Corona-VO EQ B/W lauten wie folgt:**

Von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne von Ein- und Rückreisenden im Sinne von § 1 Abs. Satz 1 nicht erfasst sind Personen, [...]

4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich [...] veranlasst in das Bundesgebiet einreisen [...].

[...] Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

c) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass weder die **Corona-VO B/W** noch die **Corona-VO EQ B/W** im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft diskriminiert, d.h. die Regelungen gelten unabhängig davon, ob der Grenzgänger die deutsche oder französische Staatsbürgerschaft hat. Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit wäre vorliegend auch europarechtswidrig.

d) Nach der bis zum 26.04.2020 gültigen **Corona-VO B/W** waren von § 3a Fahrten und Reisen nach Baden-Württemberg nur dann von betroffen, wenn sie „*aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung*“ erfolgten. Die französischen Departements Bas-Rhin (67), Haut-Rhin (68) und Moselle (57) galten nach der RKI-Klassifizierung über mehrere Wochen als „ausländische Risikogebiete“. Allerdings weist das RKI seit dem 10.04.2020 keine „internationalen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete in Deutschland“ mehr aus.

e) Nach unserer Auffassung ergeben sich trotz gewisser Abweichungen im Wortlaut und der Struktur der Rechtsverordnungen keine inhaltlichen Änderungen für Grenzgänger aus Frankreich. Danach sind für Grenzgänger die Grenzübertritte (ohne häusliche Quarantänpflicht) grundsätzlich erlaubt. Untersagt sind hingegen ausdrücklich „*Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken*“. Daraus lässt sich jedoch wohl kein generelles Einkaufs- oder Tankverbot ableiten. Denn nach dem Wortlaut der Regelung sind ausschließlich diejenigen Handlungen zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken verboten, die während einer „Unterbrechung“ der Fahrt vom Wohnsitz zur Arbeitsstelle oder umgekehrt erfolgen. Daraus lässt sich nach der von uns vertretenen Auslegung der Rechtsverordnungen ableiten, dass diejenigen Handlungen zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, die nicht während der Fahrt, sondern z.B. während der Mittagspause vorgenommen werden, nicht von dem Verbot erfasst sind. Umgekehrt könnte es sogar zutreffen, dass die Entgegennahme von Nahrungsmitteln, die von in Baden-Württemberg wohnhaften Bürgern für einen Grenzgänger gekauft worden sind, dann unter das Verbot fallen, wenn die Entgegennahme während der Fahrt von Wohnsitz zur Arbeitsstelle oder umgekehrt (d.h. während einer Unterbrechung der Fahrt) erfolgt.

f) Gem. § 3 Abs.1 S. 5 **Corona-VO EQ B/W** sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette, gestattet. Diese Ausnahmeregelung ist möglicherweise jedoch gerade nicht auf Grenzgänger anwendbar, da diese in aller Regel nur kurze Fahrtzeiten haben werden, bei denen Unterbrechungen grundsätzlich nicht als notwendig erscheinen. Wenn Grenzgänger aus Frankreich in Deutschland tanken möchten, sollten sie dies deshalb nicht während einer „Unterbrechung der Fahrt“, sondern während einer arbeitsrechtlich zulässigen Pause (z.B. Mittagspause) tun.

g) Gemäß § 3a Abs. 3 der bis zum 26.04.2020 gültigen Corona-VO B/W waren Grenzgänger bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung verpflichtet, die „*ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei*“ oder den ausgefüllten „*Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg*“ mitzuführen und bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug „*gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen*“. Diese Pflicht wurde in die seit dem 27.04.2020 gültige **Corona-VO EQ B/W** nicht aufgenommen. Dies ist möglicherweise ein Redaktionsversehen. In der Praxis raten wir deshalb weiterhin Grenzgängern, diese Unterlagen, auf die nach wie vor auf den Internetseiten der Bundespolizei sowie des Landes Baden-Württemberg hingewiesen wird, zu verwenden:

[https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317\\_faq.html?nn=5931604&fbclid=IwAR1TfRtyFC-db4ADzKClmc9wflcy5mUxbXPuKfGrrXqZspM2i8HeFyixx1k#doc13824392bodyText8](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604&fbclid=IwAR1TfRtyFC-db4ADzKClmc9wflcy5mUxbXPuKfGrrXqZspM2i8HeFyixx1k#doc13824392bodyText8)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/bescheinigung-fuer-den-grenzuebertritt-online-verfuegbar-3/>

#### 4. Handlungsempfehlungen

a) Grenzgänger sollten keinesfalls ihre Fahrt vom Wohnsitz zur Arbeitsstelle oder umgekehrt zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken unterbrechen. Dies gilt nach unserer Auffassung auch für das Tanken.

b) Grenzgänger dürfen nach unserer Auffassung während einer arbeitsrechtlich zulässigen Pause (z.B. Mittagspause) einkaufen und/oder tanken, da Handlungen zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken nur dann untersagt sind, wenn sie während einer „Unterbrechung der Fahrt“ vorgenommen werden.

c) Grenzgänger sollten in jedem Fall den „Kassenbon“ (Beleg) (mit Datums- und Uhrzeitangabe) eines Einkaufes mitführen, um gegenüber den deutschen Behörden die in diesem Schreiben vertretene Argumentation nachweisen zu können.

d) Grenzgänger sollten auch weiterhin die Pendlerbescheinigung der Bundespolizei und/oder den Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg beim Grenzübertritt mit sich führen.

e) Grenzgänger sollten etwaige Bußgeldbescheide, die auf den in diesem Schreiben genannten Rechtsgrundlagen ergangen sind, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.